



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden
An die allgemein bildenden Schulen
mit Sekundarstufe I und/oder Sekundarstufe II

Geschäftszeichen 170.000.124-00092
Bearbeiter Dembczyk
Durchwahl 2226

über

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

die Staatlichen Schulämter

Datum 09.02.2021

– Nur per E-Mail –

Durchführung von Betriebspraktika an allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2020/2021

Aktualisierte Regelungen des Erlasses zu Durchführungen von Betriebspraktika, Werkstatttagen (BOP) und sonstigen Berufsorientierungsmaßnahmen an allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2020/21 vom 13. Oktober 2020

hier: Durchführung von Betriebspraktika im weiteren Verlauf des Schuljahres 2020/2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit den Beschlüssen der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin zu zusätzlichen, umfassenden Maßnahmen in der Corona-Pandemie sehen sich auch die Schulen in Hessen einer neuen Situation ausgesetzt. Diesbezüglich erreichten uns auch vermehrt Anfragen zur Durchführung der schulischen Betriebspraktika im weiteren Verlauf des Schuljahres 2020/2021. Vor diesem Hintergrund übersenden wir Ihnen die folgenden Informationen.

Mit diesem Erlass werden die Regelungen zu „Durchführungen von Betriebspraktika, Werkstatttagen (BOP) und sonstigen Berufsorientierungsmaßnahmen an allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2020/21“, Erlass vom 13. Oktober 2020, wie folgt aktualisiert:



1. Betriebspraktika an allgemein bildenden Schulen

Die Betriebspraktika bleiben auf Basis des Erlasses „Aktuelle Informationen zum Schul- und Unterrichtsbetrieb vom 21. Januar 2021“ bis zum Beginn der Osterferien (1. April 2021) ausgesetzt. Begründete Einzelfallentscheidungen anderer Art sind bei Zustimmung aller Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Betrieb, Schulleitung) unter Einhaltung der geltenden Hygienepläne möglich. Besuche im Betrieb durch Lehrkräfte dürfen jedoch derzeit nicht stattfinden. Anstelle der Betriebspraktika nehmen die Schülerinnen und Schüler an mindestens fünf Alternativangeboten der Schule zur beruflichen Orientierung im Umfang von jeweils mindestens zwei Stunden teil.

Bei entsprechender Besserung der pandemischen Lage ist geplant, den Schülerinnen und Schülern nach dem 1. April 2021 grundsätzlich wieder zu ermöglichen, ein Betriebspraktikum unter Einhaltung der Hygienevorschriften zu absolvieren, sofern dies von ihnen gewünscht wird und die Betriebe dies zulassen. Angesichts der aktuellen Situation gibt es allerdings derzeit einige Branchen, in denen Praktika nur eingeschränkt angeboten werden können, sei es aufgrund noch anhaltender Schließungen oder aufgrund von Schutzmaßnahmen zur Fortführung des Betriebsablaufs. Dies betrifft beispielsweise den Einzelhandel, das Friseurhandwerk, die Veranstaltungsbranche oder Hotellerie und Gastronomie.

Um Berufliche Orientierung weiter zu ermöglichen, können die Schulen bezüglich der Durchführungstermine der Betriebspraktika weitgehend flexibel agieren, indem sie selbst entscheiden, wann sie die Praktikumstermine in dem aktuellen Schuljahr zeitlich terminieren. Diese Flexibilisierung soll in Zeiten der Pandemie einen größeren Gestaltungsspielraum ermöglichen.

Können Schülerinnen und Schüler pandemiebedingt keine Zusage für einen Praktikumsplatz erhalten, kann dies auch durch Vorlage eines Gesprächsvermerks gegenüber der Schule nachgewiesen werden. Bestehen aufgrund der Pandemiesituation seitens der Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler nachvollziehbare Bedenken hinsichtlich der Teilnahme am Betriebspraktikum, nehmen diese Schülerinnen und Schüler ebenso wie diejenigen ohne Praktikumsplatz am Alternativangebot teil. Gleiches gilt für volljährige Schülerinnen und Schüler. Für Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug

gelten grundsätzlich die Regelungen der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438, bes. S. 579) sowie der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 685) in den jeweils geltenden Fassungen. Sollte eine Einhaltung der Vorgaben trotz intensiver Anstrengungen aller Beteiligten im Zusammenhang mit der Pandemie nicht möglich sein, sind Abweichungen grundsätzlich von der Schule zu dokumentieren und mit kurzer schriftlicher Begründung dem Hessischen Kultusministerium mitzuteilen.

Außerdem möchten wir Ihnen bezüglich des Erlasses vom 13.10.2020 weitere exemplarische Anregungen zur Umsetzung der Alternativangebote geben. Sie finden diese in der Anlage. Die Alternativangebote sollen Schülerinnen und Schülern auch in diesem Schuljahr weiterführende Erfahrungen zur beruflichen Orientierung möglich machen.

In Analogie zu den Regelungen für Auslandspraktika unter Bezug auf § 22 Abs. 3 der Verordnung für Berufliche Orientierung (VOBO) soll von den Besuchen am Praktikumsort durch beauftragte Lehrkräfte abgesehen werden und pandemiebedingt eine andere Form der Kontaktaufnahme möglich gemacht werden. Zur Sicherstellung einer Betreuung durch die Schule bietet sich an, in diesem Fall den Kontakt zwischen Lehrkraft, Schülerin bzw. Schüler und Betrieb über Telefonate oder elektronisch unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen herzustellen. Durch den Wegfall der Praktikumsbesuche und die verringerte Zahl der Schülerinnen und Schüler, welche ein Betriebspraktikum absolvieren, eröffnen sich personelle und zeitliche Ressourcen für den weiteren schulischen Betrieb, so auch für die Umsetzung der Alternativangebote zu den betrieblichen Praktika.

2. Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe an allgemein bildenden Schulen, Hessenkollegs und Schulen für Erwachsene

Zum Erwerb der Fachhochschulreife nach Beendigung des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase muss der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit erbracht werden. Dies kann nach § 48 (6) der Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20.

Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung ein mindestens einjähriges gelenktes Praktikum sein. Die jeweiligen Zeugnisse zum Erwerb der Fachhochschulreife werden erst nach dem Nachweis des erforderlichen Praktikums ausgestellt. Das Praktikum ist vollumfänglich durchzuführen.

Sollte eine Praktikantin oder ein Praktikant von pandemiebedingten Betriebs- oder Einrichtungsschließungen betroffen sein, d. h. ein bereits begonnenes Praktikum muss aus betrieblichen Gründen (oder aufgrund von Weisungen zuständiger Stellen, z. B. des Gesundheitsamtes) unterbrochen oder vorzeitig beendet werden, so gilt das Praktikum dann als erfolgreich abgeleistet, wenn mindestens 75% der Praktikumszeit nachgewiesen werden können.

Insgesamt gilt es, auch in Zeiten der Corona - Pandemie Maßnahmen zu ergreifen, welche eine berufliche Orientierung für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen möglich machen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Textor

Anlage